

Boykottvorwurf gegen SF unbegründet

Dem Schweizer Fernsehen kann nicht vorgeworfen werden, den Verein gegen Tierfabriken «systematisch und seit Jahren» boykottiert zu haben. Das Bundesgericht sieht in der zurückhaltenden Berichterstattung keine «Fernsehzensur».

URS-PETER INDERBITZIN

Die Richter in Lausanne räumen in ihrem Urteil zwar ein, dass die von einem langjährigen Chefredaktor und späteren Direktor des Schweizer Fernsehens im Jahre 2007 in einem Interview abgegebene Erklärung, wonach der Präsident des Vereins gegen Tierfabriken «kein ernstzunehmender Akteur in der öffentlichen Diskussion» sei, verfehlt erscheint. Befürchtungen des Vereins gegen Tierfabriken (VgT), die von ihm vertretenen Anliegen könnten in der Berichterstattung des Fernsehens nicht mehr sachgerecht aufgenommen werden, seien des-

halb nicht ganz unbegründet. In dessen habe die SRG diese Aussage relativiert und erklärt, die gegen den Verein gegen Tierfabriken geäusserten Vorbehalte richteten sich nicht gegen dessen Ziel und Zwecke, sondern gegen die von ihm – zu deren Verwirklichung – verwendeten Mittel, die eine Berichterstattung im Fernsehen erschwerten.

Sorgfaltspflicht ist zu beachten

In diesem Zusammenhang verkenne der Verein, dass die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) bei ihren Beiträgen journalistischen Sorgfaltspflichten und qualitativen Vorgaben wie Wahrhaftigkeit, Transparenz, Sachkenntnis, Faktenprüfung, faire Anhörung, Verarbeitung anderer Meinungen (...) zu genügen habe. Das Fernsehen könne deshalb nicht in der gleichen Einseitigkeit und Kompromisslosigkeit berichten, wie dies der VgT wünsche und aufgrund der Meinungsäusserungsfreiheit auch in eigener Verantwortung tun könne. Vor diesem Hintergrund sei es sachlich nachvollziehbar, dass unter Umständen andere, grössere Tierschutzorganisationen und deren Einschätzung relevanter Probleme propor-

tional etwas stärker beachtet würden als jene des VgT. In seinem Urteil schliesst sich das Bundesgericht der Meinung der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) an und kommt zum Schluss, dass für die relativ geringe Anzahl von Beiträgen zu Themen des VgT sachliche Gründe wie beschränkte Sendezeit, Beachtung journalistischer Sorgfaltspflicht bestünden.

Verein muss Kosten bezahlen

Allein aufgrund einer verfehlten Aussage eines ehemaligen Chefredaktors und der Tatsache, dass die SRG gewissen Recher-

chen des Vereins keine Folge gegeben habe, kann laut Bundesgericht nicht von einem rechtswidrigen Boykott ausgegangen werden. Dass der Verein und die von ihm vertretenen Anliegen ohne sachliche Motive aus weltanschaulichen und politischen Gründen von der Berichterstattung der SRG ausgeschlossen würden, trifft nach Meinung des Bundesgerichts nicht zu. Der Verein gegen Tierfabriken muss die Gerichtskosten von 2000 Franken bezahlen.

Urteil 2C_408/2011 vom 24.2.2012